



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 32/05

vom

23. März 2006

in dem Verfahren auf Bestellung eines Notanwalts

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gero Fischer und die Richter Dr. Ganter, Raebel, Kayser und Dr. Detlev Fischer

am 23. März 2006

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bestellung eines Notanwalts zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 8. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena vom 4. November 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Dem Kläger ist zur Wahrnehmung seiner Rechte kein Notanwalt beizuzurechnen. Die Voraussetzungen des § 78b ZPO liegen nicht vor. Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsbeschwerde ist aussichtslos. Der Beschluss des Berufungsgerichts ist unanfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO). Diese Regelung ist verfassungsgemäß (BVerfG NJW 2005, 659). Falls das Berufungsgericht das rechtliche Gehör des Klägers verletzt haben sollte, wäre dies nach § 321a ZPO bei

ihm zu rügen. Eine außerordentliche Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof ist nicht statthaft (BGHZ 150, 133).

Dr. Gero Fischer

Dr. Ganter

Raebel

Kayser

Dr. Detlev Fischer

Vorinstanzen:

LG Mühlhausen, Entscheidung vom 15.03.2005 - 3 O 197/04 -

OLG Jena, Entscheidung vom 04.11.2005 - 8 U 443/05 -